

werk zu begründen, und stellten daher die Bitte, dass die Landtagsversammlung für diese wichtige Arbeit Leute «nicht aus ihrer Mitte, sondern in freier Wahl aus dem bestandenen Landrathe oder weitere der Sache gewachsene Individuen wählen dürfe».<sup>134</sup> Man wollte die Mitwirkung jener wenigen Männer im Land gewinnen, die wenigstens einige Voraussetzungen besaßen. Den Landständen schwebte eine Erneuerung des Verfassungsrates aus dem Jahre 1848 oder des Landrates von 1849 vor. Der Fürst hätte diesen Wünschen wahrscheinlich auch stattgegeben. Doch schalteten sich nun Menzinger, die Fürstin und der Bundesgesandte Linde ein.

Von einem frei gewählten Verfassungsrat wäre zweifellos eine dem Verfassungsschaffen von 1848/49 entsprechende Arbeit zu erwarten gewesen. Menzinger aber wollte die Initiative streng im Griff der Regierung, beziehungsweise des Fürsten belassen: Der Verfassungsentwurf sollte von der Regierung selber ausgehen und dann in einem provisorischen Landrat begutachtet werden. Andererseits machte Menzinger den Fürsten auf die Dringlichkeit der Verfassungsgebung aufmerksam: «Die Verfassungsangelegenheit ist für Regent und Volk gleich wichtig; das Liechtensteinische Volk fasst diese Sache sehr ernsthaft auf und wartet längst mit Sehnsucht auf eine angemessene Verfassung.»<sup>135</sup> Seinem Bericht über den Landtag legte er daher neben dem Entwurf einer Verordnung zur Berufung eines Landrats<sup>136</sup> auch gleich einen Verfassungsentwurf bei.<sup>137</sup> Vor der Beratung desselben im Landrat wollte ihn Menzinger noch mit dem Fürsten besprechen, um dessen Ansichten kennenzulernen.<sup>138</sup>

Menzinger hatte in seinem Verfassungsentwurf einfach die Verfassungsurkunde des ehemaligen Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen

---

134 Die Bitte wurde von allen Ständevertretern unterzeichnet, siehe oben Anm. 132.

135 Siehe oben Anm. 133.

136 Der Verordnungsentwurf regelte Wahl, Berufung, Aufgaben, Kompetenzen und Geschäftsgang des Landrats in 42 §§, LRA C; ebenso LRA 1862/XV/15; ebenso doppelt im BAF Nachlass Linde 58.

137 «Entwurf einer Landesverfassung», 169 §§, von Menzinger, LRA 1862/XV/15; ebenso im BAF Nachlass Linde 58, Beilage 3 zu Menzingers Bericht vom 22. März 1859, siehe oben Anm. 133.

138 Siehe oben Anm. 133.